

90. Inwieweit ist die zur Begründung des Gerichtsstandes erforderliche Thatfache zu erweisen?

II. Civilsenat. Urtheil v. 7. März 1882 i. S. S. (Bekl.) w. Rh. W.
Pulverfabrik (Rl.). Rep. II. 202/82.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Daß die streitige Verpflichtung von dem Beklagten in dem Bezirke D. zu erfüllen sei, hat die Klägerin mit der Behauptung begründet, der Beklagte habe im August 1879 die Bergwerke und Gruben der Aktiengesellschaft Mägdesprung-Neudorf in Pachtnehmung gehabt, und infolge hiervon sei für die dadurch begründete Handelsniederlassung des Beklagten durch dessen Bevollmächtigten in Ausführung des von der Klägerin mit der genannten Gesellschaft im November 1878 geschlossenen Vertrages Pulver bestellt und von der Klägerin geliefert worden. Es soll also nach der Klagebegründung der Beklagte in den Vertrag vom November 1878 eingetreten sein; der Grund dieses Eintrittes und folgeweise der Verpflichtung des Beklagten, den Vertrag im Bezirke D. zu erfüllen, soll in der Thatfache liegen, daß Beklagter die fraglichen Gruben gepachtet hatte, und die Klage enthält keine Begründung dafür, daß auch ohne diese Thatfache jene Verpflichtung des Beklagten bestehen solle. Hieraus folgt, daß zur Entscheidung über die erhobene Klage das Landgericht D. nach §. 29 C.P.O. nur dann zuständig ist, wenn, was beklagterseits bestritten ist, zur Zeit der Bestellung das behauptete Pachtverhältnis wirklich bestand, und das angefochtene Urtheil, welches, ohne dies festzustellen, die Zuständigkeit des Landgerichtes auf Grund des §. 29 ausspricht, beruht auf einer unrichtigen Anwendung dieses Gesetzes.“